

Satzung des Vereins zur Gründung des Dachverbands Deutscher Jugendparlamente

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Gründung des Dachverbands Deutscher Jugendparlamente“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Gründung des „Dachverbands Deutscher Jugendparlamente“ und die damit einhergehende organisatorische Umsetzung des Gründungskongresses.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mehrfach durch menschen- oder demokratiefeindliche, insbesondere rassistische, sexistische oder rechtsextreme Äußerungen gegen die Grundsätze des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

- (7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder können von der Bringschuld des Mitgliedsbeitrages für die Dauer von einem Jahr auf Antrag vom Vorstand befreit werden.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertreten Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in sowie drei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen zugleich Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in Abstimmung mit seiner/ihrer Stellvertreterin nach außen und verfolgt die Umsetzung der Vereinsziele und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (5) Durch einen Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung, kann vorzeitig über eine Neuwahl des Vorstands abgestimmt werden.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands kann auf sein Amt im Vorstand verzichten. Der Verzicht muss dem Vorstand schriftlich oder elektronisch erklärt werden und gilt ab Kenntnisnahme des Vorstands, soweit durch den Verzicht nichts anderes bestimmt ist. Der Vorstand entscheidet daraufhin über die Nachwahl eines Vorstandsmitglieds und kann zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitgliedschaft die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende des Vereins. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird dieser/diese durch den/die Schriftführer/in vertreten, diese/r von den Beisitzer/innen. Sollte kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein, wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Schriftführer/einer Schriftführerin protokolliert. Dieser/diese ist Mitglied des Vorstands. Soweit kein Mitglieds des Vorstands anwesend ist, wird auch der Schriftführer/die Schriftführerin von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß eingeladene und einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches mindestens die Beschlusstexte sowie die Abstimmungsergebnisse beinhaltet. Es ist vom/von der Vorsitzenden sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern elektronisch zuzustellen.

§ 6 Auflösung und Vereinsvermögen

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins einer im Auflösungsbeschluss des Vereins zu bestimmenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die sich für die politische Partizipation von Jugendlichen einsetzt.
- (3) Der Verein ändert seinen Zweck, sobald die Gründung des Dachverbands Deutscher Jugendparlamente vollzogen oder initiiert ist.

Inkraftgetreten am

Leipzig, den 2. Juni 2017

Mit Änderungen vom

Leipzig, den 10. Januar 2018
